



Lehrlingsförderung Richtlinien der Marktgemeinde Vordernberg

§ 1 Förderungsziel

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vordernberg hat in seiner Sitzung vom 30. September 1999 beschlossen, als begleitende Maßnahme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Förderung der örtlichen Wirtschaft einen Zuschuß für Vordernberger Betriebe zu gewähren, die Lehrlinge(n) (bis zum vollendeten 19. Lebensjahr), einen Lehrplatz zur Verfügung stellen.
- (2) Aufgrund des geringen Lehrstellenangebotes im Gemeindegebiet von Vordernberg soll diese Förderung das derzeitige Lehrstellenangebot erhöhen.
- (3) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Vordernberg; auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können jene Unternehmen sein, die Lehrlinge nach den allgemeinen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mittels Feststellungsbescheid gemäß § 3a in Verbindung mit § 2 BAG ausbilden dürfen.
- (2) Ausgenommen von dieser Förderung sind all jene Einrichtungen, die bereits durch Bundes- oder Landesmittel gefördert werden (mit Ausnahme der Lehrlingsbeihilfe an Betriebe gemäß § 34 AMSG).

§ 3 Förderungsansuchen

- (1) Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Dem Ansuchen sind die, für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen wie Schulabschlußzeugnis des Auszubildenden, GKK-Anmeldung, Lehrvertrag und event. Nachweise gewährter Förderungen anderer Stellen anzuschließen.

§ 4 Förderungsmaßnahmen u. -bedingungen

- (1) Über schriftlichen Antrag eines Förderungswerbers gem. § 2 (1), kann an Vordernberger Betriebe, die einen Lehrplatz anbieten, von der Marktgemeinde Vordernberg ein finanzieller Zuschuß in der Höhe von S 4.000,-- (€ 290,--) jährlich für die Dauer der Lehrzeit gewährt werden.
- (2) Wird ein Jugendlicher aus dem Gemeindegebiet von Vordernberg für eine Ausbildung aufgenommen, erhöht sich der unter § 4 (1) angeführte Förderungsbeitrag um 50%.

- (3) Die Förderung von Lehrstellen beginnt nach Ablauf der zweimonatigen Probezeit gemäß § 15 Abs. 2 BAG. Wird das Lehrverhältnis innerhalb der zweimonatigen Probezeit nicht aufgelöst, wird dieser Zeitraum auf das Förderungsausmaß angerechnet.
- (4) 50% des Förderungsbeitrages gelangen nach 6 Monate, die verbleibenden 50% des Förderungsbetrages nach Ablauf des ersten Lehrjahres zur Auszahlung.
- (5) § 4 Abs. 4 gilt sinngemäß für die gesamte Lehrzeit.
- (6) Bei der Berechnung der Förderung gelangen nur volle Monate zur Anrechnung.
- (7) Für Betriebe mit einem weiteren Betriebssitz in Vordernberg und die im Gemeindegebiet nicht zu 100% kommunalsteuerepflichtig sind, wird eine Förderung nur für Lehrlinge aus dem Gemeindegebiet gewährt.
- (8) Eine Überweisung auf ein Bankkonto erfolgt nur, wenn der Förderungswerber seine Abgaben und Steuern ordnungs- u. zeitgemäß entrichtet hat.
- (9) Wird ein Lehrverhältnis vor Ablauf der gesetzlichen Lehrzeit beendet, wird die Förderung mit sofortiger Wirkung eingestellt. Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung eines Lehrverhältnisses der Marktgemeinde Vordernberg zu melden.
- (10) Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeindevorstandes vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, an die die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat.

§ 5 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Über die Förderungsanträge entscheidet der Gemeindevorstand
- (2) Über Anforderung der Marktgemeinde Vordernberg sind im Zusammenhang mit der Gewährung der Lehrlingsförderung die notwendigen Auskünfte und Informationen zu erteilen, bzw. ist die Marktgemeinde Vordernberg berechtigt, Auskünfte bei der Wirtschaftskammer einzuholen.

§ 6 **Schlußbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1999 in Kraft. Die Lehrlingsförderung der Marktgemeinde Vordernberg ist bis 30. September 2004 befristet.

Der Bürgermeister:

Walter Hubner